

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 059/2020

|  |                                 |   |
|--|---------------------------------|---|
| Bezeichnung des Tagesordnungspunkts                            |                                 |   |
| <b>1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2020</b>                   |                                 |   |
| Datum<br><b>08.04.20</b>                                       | Geschäftszeichen<br><b>3/La</b> | Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)<br><b>Anlage 1: 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen (31 Seiten)</b> |
| Federführender Fachbereich:<br><b>Fachbereich 3 - Finanzen</b> |                                 | Beteiligte Fachbereiche:  |
| Beratungsgremien   | Beratungstermine                | Zuständigkeit   |
| Rat der Stadt Schwelm  | 23.04.2020                      | Entscheidung  |

### Beschlussvorschlag:

Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen wird beschlossen.

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.03.2020 hat der Rat der Stadt Schwelm mit Sitzungsvorlage Nr. 053/2020 unter Vorbehalt beschlossen, dass der vorgelegte Entwurf des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen nur gilt, wenn im Rahmen der gesetzlichen Veröffentlichungs- und Einwendungsfristen keine Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Kommunalaufsicht des Ennepe-Ruhr-Kreises wurde festgelegt, dass aus formellen Gründen ein weiterer Beschluss des Rates über die Endfassung des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung notwendig ist.

Diese Endfassung wird der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Inhaltlich haben sich gegenüber der Vorlage Nr. 053/2020 keine Änderungen ergeben.

Im Rahmen der o.g. gesetzlichen Veröffentlichungs- und Einwendungsfristen wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 06.04.2020, am 07.04.2020 bei der Stadtverwaltung eingegangen, teilt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKGB Nordrhein-Westfalen) unter Punkt A, Ziffer 4, mit, dass die in § 80 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) genannten Verfahrensschritte für den Erlass der Haushaltssatzung auch gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 GO NRW für eine Nachtragssatzung gelten und können **nicht** durch eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NRW ersetzt werden.



Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Schweinsberg